

Finanzhilfen

Lohnersatzleistungen



Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen in der Corona-Krise - Entschädigungszahlungen nach §56 Infektionsschutzgesetz

Was ist die Zielsetzung?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage hinsichtlich des Coronavirus besteht unter bestimmten Voraussetzungen ggf. die Möglichkeit einer personenbezogenen Entschädigung.

Art des Programms

Entschädigung bei Verdienstaussfall durch behördlich angeordnete Quarantäne

Wer ist antragsberechtigt?

Personen und Mitarbeiter, die von der zuständigen Behörde offiziell eine häusliche Isolierung (Quarantäne) angeordnet bekommen haben.

Wie ist das Programm aufgebaut, und was beinhaltet es?

Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaussfalles (Nettoentgelt) vor

Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigung nach §56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Hier können Sie direkt auf die Formularvorlage zum „Antrag auf Verdienstaussfallentschädigung“ zugreifen. Am Ende des dortigen Dokuments erhalten Sie auch noch weiterführende Informationen.